



## Regelplan B I / 12

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

[ ] entfällt

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Querabspernungen**  
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 - 2 m

quer 0,6 - 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte  
auf jeder Leitbake

1) [ ] Mittelstreifen in ausreichender  
Breite vorhanden;  
Verkehrszeichen zu 1)  
beidseitig aufstellen;  
Leitbaken und Z123 zu 2) auf  
der Gegenfahrbahn entfallen

05.21